

# Statuten Verein «Libellenschutz.ch»

## 1 Name, Sitz und Zweck

### *Art. 1 Name und Sitz*

Unter dem Namen «Libellenschutz.ch» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60–79 ZGB mit Sitz in Rheinfelden (Schweiz). Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

### *Art. 2 Ziel und Zweck*

Der Verein verfolgt die folgenden Ziele und Zwecke:

- Förderung der Kenntnisse zur Verbreitung, Biologie und Ökologie der Libellen
- Schutz und Förderung von Libellenvorkommen in der Schweiz und den angrenzenden Gebieten der Nachbarländer

Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- Bereitstellung einer Wissensplattform
- Vernetzung der im Libellenschutz tätigen Akteure
- Förderung von Wissensaustausch
- Durchführung eines jährlichen Symposiums
- Angebot von Exkursionen zum Thema Libellenförderung

## 2 Mittel und Finanzen

### *Art. 3 Mittel*

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Sponsoring
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Mitarbeit von Mitgliedern bei den genannten Aktivitäten

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einem Finanzreglement geregelt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

### *Art. 4 Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.

### *Art. 5 Zeichnungsberechtigung*

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

*Art. 6 Haftung*

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### 3 Mitglieder

*Art. 7 Mitgliedschaft*

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

*Art. 8 Eintritt*

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

*Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- bei Nichtbezahlung von Beiträgen (Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Jahresbeitrag länger als 6 Monate im Rückstand, kann der Vorstand den Ausschluss beschliessen).

*Art. 10 Austritt und Ausschluss*

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Geschäftsjahres (31. August) mit Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschliessen.

Das betroffene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen seit Zustellung Rekurs an die Mitgliederversammlung erheben.

Der Rekursentscheid der Mitgliederversammlung ist endgültig.

### 4 Organisation

*Art. 11 Organe des Vereins*

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

*Art. 11a Die Mitgliederversammlung*

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die statuarischen Geschäfte, Anträge der Mitglieder und insbesondere die Jahresrechnung werden alljährlich an der ordentlichen Mitgliederversammlung im Anschluss an das Symposium behandelt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

#### *Art. 11b Der Vorstand*

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.

Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidiums – selber.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich.

Der Verein wird von einem Präsidium geführt, das aus einer oder zwei Personen besteht. Bei einem Co-Präsidium führen beide Personen den Verein gemeinsam und verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Diese können auch unter Verwendung elektronischer Einrichtungen (z. B. Videokonferenz oder Telefonkonferenz) stattfinden. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

#### *Art. 11c Die Revisionsstelle*

Die Mitgliederversammlung wählt eine natürliche oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit der Revisoren beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

#### *Art. 12 Datenschutz*

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern auf Verlangen bekanntgegeben.

Die Mitgliederdaten werden nicht veröffentlicht. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung.

## 5 Schlussbestimmungen

### *Art 13 Auflösung des Vereins*

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der Anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### *Art. 14 Inkrafttreten*

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 1. Juli 2024. Sie wurden am 11. November 2025 von der Mitgliederversammlung genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft.

Rheinfelden, 11. November 2025

Der/Die Präsident/in

Der/Die Aktuar/in

Daniela Keller & Raphael Krieg

Daniela Abegg